

Beitragsordnung

Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest nach § 11i BVL-Satzung, der Erweiterte Vorstand erlässt nach § 16 Absatz 4 i eine Beitragsordnung. Die hier niedergelegten Beiträge wurden in der Sitzung der Delegiertenversammlung vom 12.11.2016 beschlossen.

§ 1 Höhe des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 4 Absatz 2 BVL-Satzung jährlich erhoben.

(2) Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag nach dem Kalendermonat des Beitritts anteilig berechnet (1/12 des Jahresbeitrages je angefangenem Monat der Mitgliedschaft).

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gem. § 4 BVL-Satzung von der Delegiertenversammlung festgelegt.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des BVL beträgt derzeit 70,00 Euro.

(5) Für Familienmitglieder beträgt der Jahresbeitrag bei Vorliegen einer Erstmitgliedschaft eines Familienmitgliedes 1. Grades oder des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners 45,00 Euro. Diese ermäßigte Beitragsform ist mit der Beitrittserklärung durch das Mitglied unter Benennung des Erstmitglieds zu beantragen.

(6) Für Mitglieder, die zum Stichtag 01.01. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in Ausbildung sind, beträgt der Jahresbeitrag 25,00 Euro. Mitglieder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch in Ausbildung sind, haben unaufgefordert jeweils zum 31.10. eines Kalenderjahres einen entsprechenden Ausbildungsnachweis (Kopie/Scan ausreichend) vorzulegen. Soweit der entsprechende Nachweis nicht vorgelegt wird, wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 70,00 Euro in Rechnung gestellt. Eine nachträgliche und rückwirkende Korrektur ist nicht möglich.

(7) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Institutionen (Schulen, Vereine, Verbände, Firmen, Therapieeinrichtungen) beträgt 140,00 Euro. Institutionen, die den Beitrag von 140,00 Euro jährlich bezahlen, können bei Veranstaltungen die Vorteile einer Registrierung zum Mitgliederpreis für maximal 3 Personen ihrer Institution in Anspruch nehmen.

(8) Ehrenmitglieder des BVL im Sinne der BVL-Satzung sowie Ehrenvorsitzende des BVL im Sinne der BVL-Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.

(9) Eine gesonderte Aufnahmegebühr neben dem Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 Beitragsermäßigung und Aussetzung

Ein Antrag auf Beitragsermäßigung/Aussetzung des Beitrages ist in Härtefällen an den für das Mitglied zuständigen Landesverbandes (LVL) zu richten. Bei allen Formen der Aussetzung oder individuellen Anpassung des Beitrages muss zusätzlich eine Zustimmung durch den Vorstand des BVL erfolgen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der im Eintrittsjahr anteilig nach § 1 Absatz 2 zu berechnende Beitrag ist erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung innerhalb eines Monats fällig.

(2) In den Folgejahren ist gemäß § 4 Absatz 2 der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr zum Ende des ersten Quartals fällig.

(3) Eine gesonderte schriftliche Mitteilung seitens des BVL über fällige Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied die seitens des BVL beauftragte Einzugszentrale Bonn (EZB Bonn) zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels SEPA-Lastschriftmandat. Entsprechende Formulare sind in der BVL-Beitrittserklärung enthalten.

(3) Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben (Anschrift, Kontodaten) zeitnah an den BVL. Entstehen dem BVL durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (Kosten durch Rückbuchung, Mahnkosten etc.), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(4) Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist an die Mitgliederverwaltung (verwaltung@bvl-legasthenie.de) zu richten.

§ 5 Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht des Mitglieds endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Der Austritt eines Mitglieds ist gemäß § 6 Absatz 2 BVL-Satzung jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss hierfür bis 30.09. dem BVL zugegangen sein. Es erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft, unabhängig davon, welcher Grund zur Beendigung der Mitgliedschaft geführt hat (vgl. § 6 Absatz 5 BVL-Satzung).

Die Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstands vom 14.11.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der BVL-Satzung.